

Wahlbekanntmachung

1. Am

09. Juni 2024

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden: **Zinnowitz, Karlshagen, Trassenheide, Mölschow und Peenemünde**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- der Bürgermeister

Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden **Zinnowitz, Karlshagen, Trassenheide, Mölschow und Peenemünde** bilden je einen Wahlbereich und gehören zum Wahlbereich Nr. 6 des Landkreises Vorpommern Greifswald.

Die Gemeinde **Trassenheide** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes

Trassenheide im Haus des Gastes, Veranstaltungssaal, Strandstraße 36,
17449 Trassenheide

eingerrichtet.

Die Gemeinde **Mölschow** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes

Mölschow im Einsatzgebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Mehrzweckraum,
Schulstraße 12, 17449 Mölschow, OT Bannemin

eingerrichtet.

Die Gemeinde **Peenemünde** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes

Peenemünde im Einsatzgebäude der Freiwilligen Feuerwehr,
Mehrzweckraum, Hauptstraße 9, 17449 Peenemünde

eingerrichtet.

Die Gemeinde **Zinnowitz** ist in folgende

Anzahl

3

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahl-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Amtsverwaltung, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz	großer Sitzungssaal
2	Grundschule Zinnowitz, Dannweg 13, 17454 Zinnowitz	Mehrzweckraum
3	Begegnungsstätte „Klönhus“, Neue Strandstraße 43, 17454 Zinnowitz	Saal

Die Gemeinde **Karlshagen** ist in folgende

Anzahl 2

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Haus des Gastes, Hauptstraße 4, 17449 Karlshagen	Veranstaltungssaal
2	Heinrich-Heine-Schule, Schulstraße 4, 17449 Karlshagen	Aula

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **18. Mai 2024** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl

um

18:00

 Uhr in

Ort und Raum Sportschule Zinnowitz, kleine Turnhalle, Dr.-Wachsmann-Straße 30, 17454 Zinnowitz
--

zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den Urnenwahlbezirken der Gemeinden, in Zinnowitz und Karlshagen jeweils im Wahlbezirk Nr. 1, festgestellt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigt er die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll in der Gemeinde Trassenheide bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlbenachrichtigung in den Gemeinden Zinnowitz, Karlshagen, Mölschow und Peenemünde verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerber und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerber und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerber und rechts daneben für jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie des Bewerbers sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl im Landkreis Vorpommern-Greifswald

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen haben**, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Zinnowitz, den 13.05.2024

Die Gemeindewahlbehörde
Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher


Wolfgang Gehrke

Die Bekanntmachung erfolgte am 14.05.2024 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 14.05.2024 gez. Trogisch

